



Kreis = Wochenblatt.

Sonnabend, den 24. Mai.

Redaction, Druck und Verlag von M. Baumeister.

Dieses Kreis-Wochenblatt erscheint jeden Sonnabend früh für den vierteljährigen Pränumerationspreis von 7 sgr. 6 pf. Inserate werden bis Donnerstag Nachmittags 3 Uhr erbeten und wird die Zeile in gewöhnlicher Schrift mit 9 Pf., über beide Spalten mit 1 sgr. 6 pf., größere Schrift und Einfassungen nach Verhältnis des Raumes berechnet. — Aufsätze von örtlichem und allgemeinem Interesse oder gemeinnütziger Tendenz finden stets unentgeltliche Aufnahme.

Landrätbliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

N^o 91. Die Einführung neuer Invaliden-Gehalts-Quittungsbücher betreffend.

Im Auftrage der Königl. Regierung theile ich den Wohl. Ortspolizei- und Communalbehörden nachstehend einen Auszug aus dem hohen Ministerial-Rescript vom 23. Jan. c. wegen Einführung neuer Invalidengehalts-Quittungsbücher zur Kenntnißnahme und pflichtmäßigen Beachtung mit, und füge zur besseren Information auch das zu den gedachten Quittungsbüchern vorgeschriebene Schema bei.

Lauban, den 14. Mai 1845.

Der Königl. Landrath.

G r t r a c t.

Demgemäß ist nunmehr unter Einverständnis des Königl. Ministerii des Innern und der Königl. Ober-Rechnungs-Kammer, mit Aufhebung des §. 31 der vorgedachten Instruction (vom 8. Mai 1810) vom 1. Jan. 1845 ab ein Quittungsbuch nach der Anlage B., bei jeder mit der Zahlung der Invaliden-Gnadengelder beauftragten Kasse, ohne Ausnahme, einzuführen.

Durch die Form dieses Quittungsbuchs wird an der Gründlichkeit des Zahlungs-Ausweises soviel gewonnen, daß es sowohl hier, als auch bei den Königl. Regierungen gar nicht mehr darauf ankommen kann, daß noch monatlich oder quartaliter die Bescheinigungen von Magisträten *ic. ic.* oder des Curators der Special-Kasse als nothwendig erachtet werden.

Nach dem Inhalte des Quittungsbuchs wird nämlich außer dem Kassen-Curator, die Ortsbehörde *ic. ic.* gleichsam in die Mitbeaufsichtigung des in Rede stehenden Zahlungs-Verkehrs durch die Lebens- *ic. ic.* Bescheinigungen, welche von ihnen bisher schon (jährlich) zu ertheilen waren, ohne besondere Beschwerde herangezogen; *ic. ic. ic.*

Die Ortsbehörde muß,

1) von den inwohnenden Gnadengehalts-Empfängern außer der allgemeinen gesetzlichen Obliegenheit, noch diejenige Kenntniß nehmen, welche Verpflichtungen dieselben nach ihrem Gnaden-

en Publi-
Directo-
Prämi:
Proc.
1/3 —
percent.
PH,
sicherungs-
t.
amen ver-
Ab.; auch
iemendorf.
lung
reins,
845,
enen Ge-
(Schluß).
n d.
gemälde,
l darstell,
sen. Nä-
n Lepper
oder meh-
-14 Jah-
nehmen.
Bl.
auf Lager:
10 Sgr.)
Lauban
mit à 1 Sgr.
emeinde
r, welche
diesem er-
ne unserer
den Geiste
ten eintre-
nds-Mit-
ird binnen
einde.
zer.
ummer.
-Kasse.